



Brüssel, den 26. November 2021
(OR. en)

14188/21
ADD 3

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0216(COD)**

CODEC 1511
AGRI 569
AGRIFIN 141
AGRISTR 78
AGRILEG 248
AGRIORG 133
EMPL 521
SOC 695
CADREFIN 453

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Bulgariens, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarns in Bezug auf den Ausschluss von Speisekartoffeln vom Anwendungsbereich der gekoppelten Stützung

Wir teilen die Auffassung, dass eine Einigung erzielt und die GAP-Reform abgeschlossen werden muss, um allen Landwirtinnen und Landwirten in der EU Sicherheit und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten. Wir sind der festen Überzeugung, dass der Kompromiss, auf den wir uns verständigen werden, fair sein und die Gleichbehandlung der verschiedenen Sektoren gewährleisten muss und keiner Erzeugerkategorie schaden sollte.

Der Kartoffelanbau ist insbesondere in Regionen und Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen, wie beispielsweise Bergregionen, von erheblicher Bedeutung. Der Sektor bietet Existenzgrundlagen und ermöglicht Menschen, in diesen oft ländlichen Gebieten zu bleiben.

Die Beibehaltung aller derzeit verfügbaren Instrumente zur Unterstützung der Kartoffelerzeuger ist uns besonders wichtig und steht auch im Einklang mit den Zielen der Reform, die wir alle erreichen möchten. Dies sorgt dafür, dass kleine und mittlere Erzeuger dringend benötigte Unterstützung erhalten, und trägt dazu bei, die Abwanderung aus Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen zu verhindern und überdies die Natur vor negativen Folgen für die Umwelt und die Landschaft zu schützen. Es hat auch erhebliche soziale Auswirkungen für zahlreiche Kleinbetriebe in abgelegenen Gebieten.

Erklärung der Republik Bulgarien zur englischsprachigen Fassung der Verordnung

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und wird auch in Zukunft zu diesem Bekenntnis stehen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus präzisierte das Verfassungsgericht im Jahr 2021 weiter, dass der in der Verfassung verwendete Begriff „Geschlecht“ nur im biologischen Sinne verstanden werden kann.

Die Republik Bulgarien lehnt die Annahme des Entwurfs einer Verordnung über die GAP-Strategiepläne unter Berücksichtigung der großen Bedeutung der Angelegenheit zwar nicht ab, erklärt aber im Einklang mit den oben genannten Urteilen des Verfassungsgerichts, dass die bulgarischen Behörden nur nach Geschlecht (männlich/weiblich) aufgeschlüsselte Daten erheben könnten.

Gemeinsame Erklärung Bulgariens, Estlands, Griechenlands, Lettlands, Maltas, Rumäniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zum Zusammenhang zwischen der gekoppelten Einkommensstützung und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Gemäß der Verordnung belegt die Interventionsstrategie die Kohärenz der Strategie und die Komplementarität der Interventionen zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten einen Überblick über die Umwelt- und Klimaarchitektur des GAP-Strategieplans geben müssen. Dieser Überblick schafft eine Verbindung zwischen den Interventionen im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung und der Richtlinie 2000/60/EG

zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie). Die Mitgliedstaaten müssen erläutern, inwiefern diese Maßnahmen mit dem Inhalt und den Zielen dieser Richtlinie im Einklang stehen.

Die oben genannten Mitgliedstaaten erklären, dass diese Frage in der allerletzten Phase der Verhandlungen in den Rechtstext aufgenommen wurde, weshalb es weder auf fachlicher noch auf politischer Ebene möglich war, einen Meinungsaustausch durchzuführen. Die Europäische Kommission war auch nicht in der Lage, nähere Angaben zur praktischen Umsetzung zu machen.

Die oben genannten Mitgliedstaaten sind daher der Auffassung, dass die Europäische Kommission bei der Bewertung der Erläuterungen der Mitgliedstaaten Folgendes tun sollte:

- das ursprüngliche Ziel der Gewährung einer gekoppelten Einkommensstützung berücksichtigen, das darin besteht, die Schwierigkeiten zu bewältigen, mit denen sensible Sektoren konfrontiert sind;
- anerkennen und berücksichtigen, dass zwischen den verschiedenen Sektoren, die für eine gekoppelte Einkommensstützung in Betracht kommen, erhebliche Unterschiede in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Wasserressourcen bestehen;
- diese Frage so behandeln, dass der Verwaltungsaufwand in der strategischen Planungs-, Umsetzungs- oder Kontrollphase nicht erhöht wird;
- einen Leitfaden erstellen, der als Grundlage für die Fertigstellung der Interventionsstrategie der Interventionsstrategie dient.

Erklärung Polens zur Angleichung der Direktzahlungen unter den Mitgliedstaaten

Polen unterstützt die Annahme von Rechtsakten im Zusammenhang mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Polen stellt jedoch mit Enttäuschung fest, dass die Lösung für die Konvergenz der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten, die im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 vereinbart und in die Bestimmungen der GAP-Reform aufgenommen wurde, dazu führt, dass es im Jahr 2027 noch immer erhebliche Unterschiede bei der Höhe der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten geben wird. Polen ist der Auffassung, dass dies die Möglichkeit beeinträchtigen wird, Landwirtinnen und Landwirte aus verschiedenen Ländern bei der Verwirklichung der Ziele der reformierten GAP einzubeziehen. Polen ist ferner der Auffassung, dass diese Frage der Differenzierung bei den Direktzahlungen letztlich im Rahmen des künftigen mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 gelöst werden sollte, indem die Höhe der Direktzahlungen je Hektar vollständig angeglichen wird.

Erklärung der Tschechischen Republik, unterstützt von Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, der Slowakischen Republik, Spanien und Ungarn, zur Vereinfachung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union

Die Tschechische Republik, unterstützt von Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, der Slowakischen Republik, Spanien und Ungarn, betont hiermit, wie wichtig die Vereinfachung und der Abbau von Bürokratie im Rahmen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik und ihrer Umsetzung sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Legislativvorschläge für die neue GAP erklärte die Europäische Kommission, dass die neue Politik vereinfacht werde. Im Gesetzgebungsverfahren zur Annahme der drei grundlegenden GAP-Verordnungen wurden erhebliche Bemühungen zur Vereinfachung unternommen, doch die sekundären EU-Rechtsvorschriften und die nationalen Rechtsvorschriften müssen noch geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird, wenn keine wesentliche Vereinfachung möglich ist.

Die Tschechische Republik, Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, die Niederlande, die Slowakische Republik, Spanien und Ungarn fordern die Europäische Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass die Anforderungen der sekundären Rechtsvorschriften mit den Basisrechtsakten im Einklang stehen und keinesfalls über die politische Einigung und die Befugnisse der Kommission hinausgehen. Diese Mitgliedstaaten fordern die Kommission auf, den Grad der Detailgenauigkeit der Durchführungsrechtsakte und der delegierten Rechtsakte auf ein absolutes Minimum zu beschränken und die Einzelheiten der Umsetzung den Mitgliedstaaten zu überlassen, damit sie die GAP im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip an ihre spezifischen Bedingungen anpassen können.

Erklärung Lettlands zum GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020

Lettland unterstützt, dass das GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020 nach ausführlichen Beratungen im Januar 2022 in Kraft tritt. Damit werden die Mitgliedstaaten neue GAP-Maßnahmen einführen können und Landwirtinnen und Landwirte werden ohne weitere Verzögerungen neue Anforderungen in den Bereichen Landwirtschaft, Klima und Umwelt sowie andere Anforderungen in die Praxis umsetzen können.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass in der letzten Phase der Verhandlungen neue Elemente und Bedingungen in die Rechtsakte aufgenommen oder erheblich geändert wurden, ohne dass die praktische Umsetzung eingehend erörtert wurde. Dies betrifft Folgendes:

– **Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):**

GLÖZ 1: Die Rechtslücke sollte geschlossen werden und es sollte die Möglichkeit von Übergangsvorschriften für die Anpassung des Bezugsjahres ins Auge gefasst werden, um eine unfaire Bestrafung von Landwirtinnen und Landwirten im Jahr 2023 für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland seit 2018 zu vermeiden, da zu diesem Zeitpunkt die Umwandlung nicht als Verstoß gegen Vorschriften angesehen wurde.

GLÖZ 7: Auf nationaler Ebene sollte die Anbaudiversifizierung eine Alternative zum Fruchtwechsel darstellen. Andernfalls werden die Erzeugungsoptionen für einen Teil der Erzeugerbetriebe strikt eingeschränkt.

- **Die Anforderung, 10 % der Mittel für Direktzahlungen für die Umverteilungsprämie umzulenken**, verringert die Einkommensstützung, die wir für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtinnen und Landwirte durch Direktzahlungen zuweisen können, erheblich. Gleichzeitig sind auch andere Instrumente, insbesondere im Rahmen der zweiten Säule, auf die Unterstützung kleiner und mittlerer Landwirte ausgerichtet.
- Es muss anerkannt werden, dass durch die Festlegung von EU-Finanzierungsgrenzen im Rahmen der **Reform der GAP-Verordnung die Möglichkeit versäumt wird, kleinere Landwirtinnen und Landwirte zu motivieren, sich in Erzeugerorganisationen zu organisieren** und eine größere Marktmacht zu erlangen.

Erhebliche Anstrengungen und Finanzmittel der GAP (25 % der Direktzahlungen und 35 % der Umverteilungsprämie) werden für die Erfüllung der Klima- und Umweltanforderungen eingesetzt. Wir sind der Ansicht, dass die Belastung der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Lebensmittelhersteller durch die **kürzlich angehobenen Ziele der GAP nicht den für die Umsetzung der GAP verfügbaren finanziellen Mitteln entspricht**. Dies wird insbesondere Mitgliedstaaten mit geringen GAP-Mitteln und verringerten Mittelzuweisungen (ländliche Entwicklung, Schulprogramm) betreffen und die Verwirklichung des Hauptziels der GAP – Landwirtschaft und Nahrungsmittelerzeugung – gefährden.

Ferner muss anerkannt werden, dass das Ziel der GAP-Reform – die Vereinfachung –, leider nicht erreicht wurde und das neue Umsetzungsmodell den Aufwand für die Verwaltungen noch erhöht und den neuen Ansatz komplexer gemacht hat.

Um die GAP-Reform voranzubringen, stimmt Lettland jedoch im Geiste des Kompromisses mit **JA über die Legislativvorschläge für die GAP-Reform ab**.

Erklärung Ungarns

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften interpretiert Ungarn im Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Geschlechtergleichstellung“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Erklärung Estlands, Lettlands und Litauens zur externen Konvergenz

Die baltischen Mitgliedstaaten unterstützen den Kompromiss, der in Bezug auf die Verordnung über die Strategiepläne erzielt wurde, die das Fundament der neuen GAP-Reform bilden, welche auf einen Übergang zu einer nachhaltigen Produktion sicherer und gesunder Lebensmittel für die Gesellschaft unter gebührender Achtung der Umwelt und des Klimas abzielt. Gleichzeitig stellen sie fest, dass sich die Herausforderungen und Aufgaben für Landwirtinnen und Landwirte bei der Umsetzung der neuen GAP innerhalb der EU überschneiden und für alle, einschließlich der baltischen Staaten, vergleichbar sind. Bedauerlicherweise ist auch nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der derzeitigen GAP-Reform der Prozess der externen Konvergenz der Direktzahlungen noch nicht abgeschlossen ist und das Niveau der Direktzahlungen in unserer Region immer noch auf dem niedrigsten Stand in der EU ist.

Estland, Lettland und Litauen fordern daher, das seit Langem bestehende Problem der vollständigen externen Konvergenz der Direktzahlungen im Rahmen der nächsten MFR-Verhandlungen endlich zu lösen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Landwirtinnen und Landwirte in der gesamten EU zu gewährleisten.